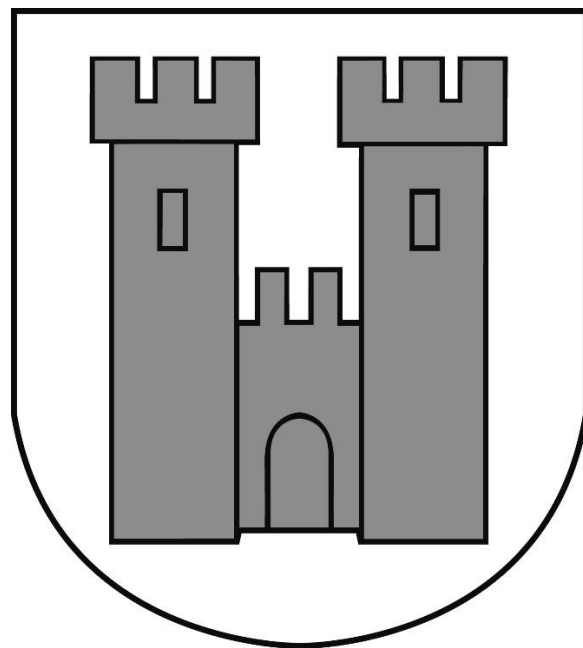


# **Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.**



## **Feuerwehrreglement**

**2004**

1.12.3

# Feuerwehr-Reglement

Die Gemeinde Erlenbach i.S. gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

## I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FFG.

<sup>2</sup> Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

## II. Feuerwehrdienstpflicht

### 1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

### Art. 2

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 21.<sup>1</sup> und dem 50.<sup>2</sup> Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Persönliche Dienstleistung

### Art. 3

<sup>1</sup> Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

<sup>2</sup> Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

### Art. 4

<sup>1</sup> Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission<sup>3</sup> bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

<sup>3</sup> Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

### Art. 5

---

<sup>1</sup> 19 Jahre als Minimum (vgl. Art. 26 FFG)

<sup>2</sup> Empfehlung: 52 Jahre (vgl. Art. 26 und 28 Abs. 1 FFG sowie Leitbilder Armee, Zivilschutz und Feuerwehr), 60 Jahre als Maximum.

<sup>3</sup> Delegation an eine andere Behörde (z.B. an die Feuerwehrkommission oder an die zuständige Kommission der Gemeinde) ist möglich.

<sup>1</sup> Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

<sup>2</sup> Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Diensttauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung

**Art. 6**

<sup>1</sup> Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

<sup>2</sup> Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

**Art. 7**

<sup>1</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

<sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

<sup>3</sup> Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

**Art. 8**

<sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

<sup>2</sup> Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

<sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven  
Feuerwehrdienst

**Art. 9**

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,<sup>4</sup>

b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,

---

<sup>4</sup> Mögliche Beispiele: Organe der Ortspolizei, die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte der gerichtlichen Polizei, Angehörige der Gemeindeführungsorganisationen für ausserordentliche Lagen und der Bezirksführungsstäbe.

- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflege-bedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.

## 2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

### Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und zudem im Amtsanzeiger zu publizieren.

Obligatorium und Entschuldigungen

### Art. 11

<sup>1</sup> Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

<sup>2</sup> Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig dem Feuerwehrkommando einzureichen.

<sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit,<sup>5</sup>
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) begründete Ortsabwesenheit<sup>6</sup> infolge Militär, Ferien sowie bescheinigter Schicht- und Überzeitarbeit (jeweils mindestens 24 Std.)

<sup>4</sup> Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

### Art. 12

<sup>1</sup> Die Feuerwehr ist nach vorheriger Absprache berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. Für die Beanspruchung von Fahrzeugen gilt der Entschädigungssatz gemäss Gebührenreglement der Gemeinde.

---

<sup>5</sup> Unfall gilt auch als Krankheit

<sup>6</sup> Mögliche Beispiele: Militär, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivildienst, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit

<sup>2</sup> Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommando

**Art. 13**

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

<sup>2</sup> Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des  
Sonderstützpunktes

**Art. 14**

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

**III. Betriebsfeuerwehren<sup>7</sup>**

Betriebsfeuerwehren

**Art. 15**

<sup>1</sup> Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

<sup>2</sup> Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

<sup>3</sup> Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

---

<sup>7</sup> siehe dazu ebenfalls Anhang II dieses Muster-Reglements

## IV. Finanzierung

Grundsatz

### Art. 16<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

<sup>2</sup> Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

Ersatzabgabe

### Art. 17

<sup>1</sup> Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 21. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe wird bei Bedarf durch den Gemeinderat festgelegt gemäss Art. 22 und beträgt 5 - 8 % des Staatssteuerbetrages.

<sup>3</sup> Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.

<sup>5</sup> Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

<sup>6</sup> Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

### Art. 18

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) die Ehepartnerin oder der Ehepartner, wenn einer von ihnen aktiven Dienst leistet.
- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr

---

<sup>8</sup> Gemeinden, welche für das Feuerwehrwesen eine (zweiseitige) Spezialfinanzierung schaffen wollen und können, finden in Anhang III entsprechende Musterformulierungen (Art. 16 und Art. 16a).

steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

- c) Ehepartner von Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen.

Gebühren

### **Art. 19**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.

Einsatzkosten

### **Art. 20**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

<sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

### **Art. 21**

Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung<sup>9</sup> verlangt werden.

## **V. Zuständigkeiten**

### **1. Gemeinderat**

Aufgaben und Befugnisse

### **Art. 22**

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Ge-

---

<sup>9</sup> Für die Entschädigungen bestehen kantonale Richtlinien.

meinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,

- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission<sup>10</sup> und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungstatthalterin bzw. des Regierungstatthalters die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
- f) legt die prozentuale Ersatzabgabe bei Bedarf im vorgeschriebenen Rahmen (Art. 17) neu fest,
- g) setzt die Höhe des Soldes, der Bussen, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- h) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst,
- i) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- k) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hievor,
- l) genehmigt Vereinbarungen mit anderen Feuerwehren,
- m) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

## 2. Feuerwehrkommission<sup>11</sup>

Zusammensetzung

### Art. 23

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt.

<sup>2</sup> Sie umfasst 7-9<sup>12</sup> Mitglieder.

<sup>3</sup> Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an:

- a) Ressortchef Gemeinderat,
- b) die Kommandantin oder der Kommandant der Feuerwehr,
- c) die Vizekommandantin oder der Vizekommandant der Feuerwehr,

<sup>4</sup> Die Feuerwehrkommission bestimmt zu Handen des Gemeinderates weitere Kommissionsmitglieder, wie Offiziere, Materialwarte oder Fourier

---

<sup>10</sup> bzw. zuständige Kommission der Gemeinde

<sup>11</sup> Andere Bezeichnungen sind zulässig, z.B. Kommission zur Aufsicht der Feuerwehr; eine Zusammenlegung der Zivilschutz- mit der Feuerwehrkommission ist möglich.

<sup>12</sup> z.B. 7 Mitglieder oder 7 bis 9 Mitglieder



Aufgaben und Befugnisse

**Art. 24**

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kaders,
- c) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,<sup>13</sup>
- d) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,<sup>14</sup>
- f) spricht Übungsbussen aus,

**VI. Straf- und Schlussbestimmungen**

Strafen

**Art. 25**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.- bis Fr. 1'000.- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

<sup>2</sup> Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

<sup>3</sup> Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 26**

Das Wehrdienstreglement vom 16.12.1995 mit Aenderung vom 11.12.1998 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 27**

Dieses Reglement tritt auf den 1.7.2004 in Kraft.

---

<sup>13</sup> Eine Delegation der Ernennung von Unteroffizieren und Fachleuten an die Feuerwehrkommandantin bzw. an den Feuerwehrkommandanten ist möglich.

<sup>14</sup> Eine Delegation an die Feuerwehrkommandantin bzw. an den Feuerwehrkommandanten ist möglich.

## Feuerwehrreglement

---

Das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung vom 3. Juni 2004 angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Erlenbach i.S.

Der Präsident:

sig. U. von Niederhäusern

Ueli von Niederhäusern

Die Sekretärin:

sig. S. Wiedmer

Sonja Wiedmer

### Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung vom 3. Mai 2004 bis 3. Juni 2004 auf der Gemeindeverwaltung Erlenbach i.S. öffentlich aufgelegt.

Erlenbach, 4. Juni 2004

Die Gemeindeverwalterin:

Sonja Wiedmer

# Feuerwehrreglement

2.6.2008

(Aenderung)

Die Einwohnergemeinde Erlenbach i.S. gestützt auf Art. 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20. Januar 1994 beschliesst:

**Das Feuerwehrreglement vom 3.6.2004 wird wie folgt geändert:**

## V. Zuständigkeiten

### 2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

#### Art. 23

<sup>1</sup> unverändert.

<sup>2</sup> **Sie umfasst 7 - 11 Mitglieder.**

<sup>3</sup> unverändert

<sup>4</sup> unverändert

Diese Aenderung tritt sofort in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 2. Juni 2008 mit 45 Stimmen zu 2 Stimmen.

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. M . Jutzeler sig. S. Wiedmer

Martin Jutzeler Sonja Wiedmer

# Feuerwehrreglement

2.6.2008

(Aenderung)

Die Einwohnergemeinde Erlenbach i.S. gestützt auf Art. 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20. Januar 1994 beschliesst:

**Das Feuerwehrreglement vom 3.6.2004 wird wie folgt geändert:**

## **II. Feuerwehrdienstpflicht**

### **1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung**

*Befreiung vom aktiven  
Feuerwehrdienst*

#### **Art. 9**

*Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:*

- a) *unverändert.*
- b) *unverändert.*
- c) *unverändert.*
- d) *unverändert.*
- e) *unverändert.*

**f)**

**Personen, welche in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr,  
sofern diese nach den kantonalen Richtlinien organisiert  
ist,  
aktiven Feuerwehrdienst leisten.**

*Obligatorium und  
Entschuldigungen*

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> *unverändert*

<sup>2</sup> Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig, **schriftlich** dem  
Feuerwehrkommando einzureichen.

<sup>3</sup> *unverändert*

<sup>4</sup> Versäumte Übungen sind grundsätzlich, **im gleichen Jahr**  
nachzuholen

## **IV. Finanzierung**

*Befreiung von der  
Ersatzabgabe*

#### **Art. 18**

*Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:*

- a) *unverändert*
- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b, c und **f** vom  
aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr  
steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.00 und ihr  
steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.
- c) *unverändert*
- d) **Personen, die aktiven Dienst in einer Betriebsfeuerwehr  
leisten, sofern diese nach den kantonalen Richtlinien  
organisiert ist.**

Diese Aenderung tritt sofort in Kraft.

## Feuerwehrreglement

---

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 27. Mai 2014 mit 127 Stimmen zu 0 Stimmen.

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. M. Jutzeler sig. S. Wiedmer

Martin Jutzeler Sonja Wiedmer

# Feuerwehrreglement

2.6.2008

(Aenderung)

Die Einwohnergemeinde Erlenbach i.S. gestützt auf Art. 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20. Januar 1994 beschliesst:

**Das Feuerwehrreglement vom 3.6.2004 wird wie folgt geändert:**

## IV. Finanzierung

Ersatzabgabe

### Art. 17

<sup>1</sup> Unverändert

<sup>2</sup> Unverändert

<sup>3</sup> Unverändert

<sup>4</sup> neu

Kann ein Mitglied der Feuerwehr nach 15 Jahren aktiver Feuerwehrtätigkeit aus gesundheitlichen Gründen keinen Feuerwehrdienst mehr leisten, wird die Ersatzgabe um 50% reduziert, wenn ein entsprechendes Arztzeugnis vorgelegt und das schriftliche Gesuch durch den Gemeinderat gutgeheissen worden ist. Die aktive Feuerwehrtätigkeit in anderen Gemeinden und/ oder in Betriebsfeuerwehren ist durch den Feuerwehrpflichtigen nachzuweisen.

<sup>5</sup> unverändert

<sup>6</sup> unverändert

Diese Aenderung tritt sofort in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 26. März 2009 mit Stimmen zu 41 zu 0 Stimmen.

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. M. Jutzeler    sig. S. Wiedmer  
Martin Jutzeler    Sonja Wiedmer